

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 28.11.1996 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2020**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

#### **§ 1 Laufende Entgelte**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt laufende Entgelte zur Deckung der Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
  1. die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten,
  2. die Abschreibungen,
  3. die Zinsen,
  4. die Steuern und
  5. die sonstigen Kosten.
- (3) Die Abwasserabgabe wird gesondert ermittelt und auf die Abwassereinleiter abgewälzt, soweit diese nicht unmittelbar selbst abgabepflichtig sind.
- (4) Alle Ansprüche aus laufenden Entgelten einschließlich des Anspruchs aus der Abwasserabgabe entstehen mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden bis zur Höhe der entsprechenden Entgelte des Vorjahres oder der voraussichtlichen Entgeltshöhe für das laufende Jahr Vorausleistungen mit je einem Viertel des Betrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (5) Entgeltsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Entgeltsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner. Wechselt der Entgeltsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Entgeltsschuldner Gesamtschuldner.
- (6) Laufende Entgelte einschließlich die Abwasserabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Dies gilt auch für Vorausleistungen, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (7) Die entgeltsfähigen Aufwendungen werden, soweit sie der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gemeinsam dienen, nach den Regelungen der Anlage 1 funktionsbezogen aufgeteilt.

## § 2 Wiederkehrende Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich und wird durch den Rat der Verbandsgemeinde festgesetzt.
- (3) Soweit einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

## § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die
  - a) bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können und
  - b) soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.
- (2) Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für das Niederschlagswasser ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zu Grunde zulegen ist.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BBauG) sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von **40 m**,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, werden zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen berücksichtigt.

(3) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in

a) Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Absatz 3 BauNVO)	0,2
b) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§§ 8, 9 und 11 BauNVO)	0,8
c) Kerngebieten (§ 7 BauNVO)	1,0
d) sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannte diffus bebaute Gebiete)	0,4

Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwerte.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:

1. Sportplatzanlagen	
a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3. Friedhöfe	0,1
4. Befestigte Parkplätze oder Abstellplätze, Garagen oder Tiefgaragen	0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
7. Kasernen	0,6
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freischwimmbäder	0,2

(5) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach den Absätzen 2 bis 4 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.

- (6) Im Außenbereich sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung anzuwenden.
- (7) Ist die Einleitung des Niederschlagswassers durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise ausgeschlossen, wird der Abflussbeiwert entsprechend reduziert.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die betriebsbereite Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Von den Kosten gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf den Kostenträger Schmutzwasser entfallen, entfallen ein Teil der festen Kosten auf die Grundgebühr und ein Teil der festen Kosten auf die Benutzungsgebühr sowie die variablen Kosten auf die Benutzungsgebühr. Die jeweiligen Prozentanteile der festen Kosten, die auf die Grundgebühren und die Benutzungsgebühren entfallen, werden jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.
- (3) Die Gebührensätze sind im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich und werden durch den Rat der Verbandsgemeinde festgesetzt.
- (4) Soweit einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

## **§ 6 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz der Verbandsgemeinde einleiten.

## **§ 7 Grundgebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, werden je Wohneinheit vier Einwohnergleichwerte zugrundegelegt.
- (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gilt für die Festsetzung von Einwohnergleichwerten Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, werden die Einwohnergleichwerte entsprechend der Nutzungsart addiert.

## **§ 8 Benutzungsgebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft, eingebaut und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenschuldner. Ist dies nicht möglich oder nur unter einem nicht zu vertretenden Aufwand, kann analog § 10 Absatz 3 dieser Satzung verfahren werden.

## **§ 9 Erstattung von Schmutzwassergebühren**

- (1) Soweit bezogenes Frisch- und Brauchwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen.
- (2) Erstattungsanträge sind schriftlich, bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des jährlich endgültigen Gebührenbescheides, zu beantragen und die nicht zugeführten Wassermengen entsprechend nachzuweisen.
- (3) Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Lässt sich auf diese Weise ein Nachweis nicht oder nur mit einem unvertretbaren Aufwand führen, erfolgt eine pauschale Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der im Haushalt lebenden Personen und der statistischen Abwassermenge der Verbandsgemeinde für das Abrechnungsjahr.
- (4) Die für die Überprüfung und Anerkennung privater Wasserzähler als Absetzungszähler anfallenden Kosten trägt der Antragssteller. Die entsprechende Kostenpauschale wird jährlich durch den Rat der Verbandsgemeinde festgesetzt und mit der Veröffentlichung der Gebühren und Beiträge bekanntgegeben.
- (5) Im Vorgriff auf diesen Gebührenbescheid können auch Minderungen der Vorausleistungen vereinbart werden.

## **§ 10 Regenwassernutzungsanlagen**

- (1) Wird aufgefangenes Regenwasser derart genutzt, dass es als Schmutzwasser der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, so ist dies vom Gebührenschuldner anzuzeigen und die Menge entsprechend nachzuweisen. Diese Menge wird nach § 9 dieser Satzung als Schmutzwasser zu Gebühren veranlagt.
- (2) Der Nachweis ist entsprechend § 9 Absatz 3 zu führen.

## **§ 11**

### **Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben**

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Entsorgung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrene Menge. Der Gebührensatz ist im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich und wird durch den Rat der Verbandsgemeinde festgesetzt.
- (2) § 1 Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Abwasserabgabe Kleineinleiter**

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und vergleichbares Schmutzwasser unmittelbar in den Untergrund oder in ein Gewässer einleiten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern.
- (2) Die Höhe der Abgabe wird durch den Rat der Verbandsgemeinde festgesetzt.
- (3) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (4) § 1 Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 gelten entsprechend.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt in der Form der 2. Änderung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Verbandsgemeinde Dierdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26.11.1987, zuletzt geändert am 12.12.1991, außer Kraft.
- (3) Soweit Benutzungsgebührenansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56269 Dierdorf, 18.12.2020

Horst Rasbach  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1**Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

Bei der Aufteilung der investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrundegelegt:

<b>Kostenstelle</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Oberflächenwasser</b>
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	Je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.	
7. Grundstücksanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2**Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung**

<b>Art der Grundstücksnutzung</b>	<b>Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:</b>
1. Beherbergungsstätten einschließlich Hotels, Wohnheimen und Internaten	je 2 Betten
2. Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3. Jugendherbergen	je 2 Betten
4. Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
5. Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze
6. Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
7. Kirchen	4 EGW
8. Sportplätze	mit Sanitäreinrichtungen: je 125 m <sup>2</sup> Sportfläche; ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
9. Tennisplätze	mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld; ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
10. Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m <sup>2</sup> Hallenfläche
11. Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen
12. Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- oder Stehplätze
13. Freibäder	je 75 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
14. Minigolfplätze	4 EGW
15. Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	4 EWG je Bahn
16. Bootshäuser und Bootslichegeplätze	wie bei Nr. 6
17. Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	je 3 Betriebsangehörige
18. Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben	4 EGW
a) Läden und Geschäfte	4 EGW
b) Verbrauchermärkte	nach Einzelfestlegung,
c) im übrigen	mindestens 4 EGW
19. Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder
20. Friedhöfe	4 EGW
21. Kleingärten	2 EGW je Kleingarten
22. Landwirtschaftliche Betriebe	4 EGW